

Statuten

Verein Surprise

Verein mit Sitz in Basel

Stand: 26. März 2015

Inhalt

1.	NAME UND SITZ	2
2.	ZWECK	2
3.	MITGLIEDSCHAFT	3
3.1.	Mitgliederkategorien	3
3.2.	Aufnahme von Mitgliedern.....	3
3.3.	Austritt von Mitgliedern.....	3
3.4.	Ausschluss	4
4.	ORGANE	4
4.1.	Mitgliederversammlung	4
4.2.	Vorstand	6
4.3.	Revisionsstelle	8
5.	ALLGEMEINES	8

1. NAME UND SITZ

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „**Verein Surprise**“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

2. ZWECK

Artikel 3 Vereinszweck

¹ Der Verein bezweckt, Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation in der freien Wirtschaft kaum Erwerbschancen haben, nach dem Prinzip der Eigenverantwortung eine Erwerbstätigkeit zu bieten, namentlich als Verkäufer/Verkäuferin des Strassenmagazins SURPRISE. Vom Verein unterstützte Erwerbstätige können nicht Mitglieder des Vereins sein.

² Der Verein bezweckt Herstellung, Produktion und Vertrieb des Strassenmagazins SURPRISE.

³ Der Verein kann weitere Projekte im Rahmen der sozialen Integration in den Bereichen Beschäftigung, Sport und Kultur unterstützen.

⁴ Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und religiös neutral. Er ist ausschliesslich auf gemeinnütziger Basis tätig und strebt keinen finanziellen Gewinn an.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitgliederkategorien

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Artikel 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen lebenslang befreit.

3.2. Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 7

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.3. Austritt von Mitgliedern

Artikel 8

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und/oder Rückerstattung bezahlter Beiträge usw.

3.4. Ausschluss

Artikel 9

Mit einem Beschluss, der $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller amtierenden Vorstandsmitglieder umfasst, kann der Vorstand jedes Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Artikel 10 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Jahresbeiträge für frühere und das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurück erstattet.

4. ORGANE

Artikel 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle bzw. interne Revisoren

4.1. Mitgliederversammlung

Artikel 12 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudgets des Vereins;
5. Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
6. Änderung der Statuten;
7. Genehmigung allfälliger Vereinbarungen betreffend umfassende Kooperationen mit und/oder mitgliedschaftliche Anschlüsse an Dachorganisationen und andere selbständige Drittorganisationen;
8. Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, sofern diese dem Vorstand schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind;

Artikel 13 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung, das Budget.

² Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung zufolge Nicht-Erreichens dieses Präsenzquorums nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand zu den gleichen Traktanden binnen längstens 60 Tagen eine neue Vereinsversammlung einzuberufen, welche alsdann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Artikel 14 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Anzugeben sind der Ort sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde. Einladungen können auch per E-Mail verschickt werden.

Artikel 15 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten/von der Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch seinen/ihren Stellvertreter geleitet.

² Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer/Die Protokollführerin wird von der Versammlung bestimmt.

Artikel 16 Stimmberechtigung

¹ Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

² Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über seine Décharge oder ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner/Partnerin und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

Artikel 17 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

Artikel 18 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Artikel 19 Wahlen

- ¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- ² Das absolute Mehr ist dabei wie folgt zu berechnen: Das Total aller von allen Wählenden für alle Kandidierenden insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen. Die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet bzw. erhöht auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

4.2. Vorstand

Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen durch den Vorstand.
- ² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger/Vorgängerinnen gewählt.
- ³ Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes unbeschränkt wieder wählbar.
- ⁴ Die Mitwirkung im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann den Ersatz effektiver Spesen bewilligen.

Artikel 21 Organisation des Vorstands

- ¹ Vereinspräsident/Vereinspräsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin werden vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.
- ² Auch im Übrigen bestimmt der Vorstand seine Organisation und Aufgabenteilung selbst.
- ³ Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
- ² Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.
- ³ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.
- ⁴ Der Vorstand schliesst für den Verein die erforderlichen Versicherungen ab, insbesondere eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 23 Delegationskompetenz / Geschäftsleitung

Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung des Vereins und - nach Massgabe eines Organisationsreglementes - die Geschäftsführung an Dritte (Geschäftsleitung) zu übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 24 Vertretung des Vereins

Soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen, führen die Mitglieder des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein. Der Vorstand bestimmt auch die Art der Zeichnung weiterer Zeichnungsberechtigter.

Artikel 25 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. Anzugeben sind der Ort der Vorstandssitzungen sowie die Traktanden, und zwar 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

Artikel 26 Leitung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten/von der Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin - der/die vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder per E-Mail.

³ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

Artikel 27 Teilnahme an den Sitzungen

Die Vorstandsmitglieder haben an den Vorstandssitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Artikel 28 Beschlussfähigkeit / Quorum für Beschlüsse und Wahlen

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten/Der Präsidentin steht kein Stichentscheid zu.

Artikel 29 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung und der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 30 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch eine qualifizierte Fachperson oder eine Firma.

² Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

4.3. Revisionsstelle

Artikel 31

¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine externe Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn er die in Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch niedergelegten Kennzahlen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erreicht. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr, wobei Wiederwahl unbeschränkt möglich ist.

² Sind die Voraussetzungen von Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch nicht erfüllt, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes auf die Wahl einer externen Revisionsstelle verzichten. In einem solchen Fall kann die Mitgliederversammlung ein bis zwei interne Revisoren/Revisorinnen bestimmen, welche die Buchführung prüfen und der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder jeweils schriftlich und mündlich Bericht erstatten.

5. ALLGEMEINES

Artikel 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 33 Vereinsvermögen

¹ Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von Dritten geäuft.

² Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 34 Statutenänderung

¹ Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

² Statutenänderungen können vom Vorstand oder Mitgliedern mittels schriftlichen Antrags an die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Artikel 35 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

² Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung für gleichartige Zwecke wie der statutarische Vereinszweck zu verwenden oder zweckgebunden an steuerbefreite Organisationen zu übertragen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Zielen befassen. Einzelheiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Artikel 36 Schlussbestimmungen

Der Verein wurde im Jahr 1998 gegründet.

Der Verein untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere den Artikeln 60ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Sitz und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein, sind die unregelmässigen oder unwirksamen Punkte durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Recht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs entsprechen, und Sinn und Geist des Vereinszwecks möglichst nahe kommt.

Basel, den 20. Dezember 2011